

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße,, in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 tlw.; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Einziehung der öffentlichen Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 tlw. gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung zu veranlassen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung (Anlage 1) und ein dazugehöriger Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteile des Beschlusses.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 09.09.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Parkfläche an der „Indestraße“ in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage, Gemarkung Eschweiler, Flur 24, Flurstück 555 ist Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die vorgenannte Parkfläche liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 313 – Rathausquartier.

Der Bebauungsplan sieht für die Realisierung im Bereich der Parkfläche in Höhe der Parkanlage am Rathaus zwischen den Zufahrten zur Tiefgarage vor, dass diese Fläche eine Fläche für den Gemeinbedarf ist. Weiterhin ist diese Fläche als „Stellplätze“ kategorisiert, sodass es erforderlich ist, die vorgenannte öffentliche Parkfläche einzuziehen.

Die Parkraumbewirtung der vorgenannten Stellplätze erfolgt grundsätzlich weiterhin wie bisher, nunmehr jedoch als private „Stellplätze“ der Stadt Eschweiler. Es ergeben sich somit letztendlich keine Änderungen für die Nutzer der Flächen.

Da aufgrund der vorherigen Ausführungen davon auszugehen ist, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung der Parkfläche vorliegen, soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Parkfläche gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW verfügen.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Insofern wird vorgeschlagen, die Einziehung der vorgenannten Parkfläche gemäß § 7 StrWG NRW in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (Anlage 1) einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Öffentliche Bekanntmachung
2. Lageplan